Kanton Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht über den Gang seiner Studien nebst den üblichen Studienausweisen eingesandt hat.

Stipendien, die in Form von halben Freiplätzen an Schüler des städtischen Gymnasiums vergeben werden, sind ebenfalls halbjährlich zahlbar. Diese Beträge sind direkt der städtischen Schuldirektion zu überweisen.

§ 14. Einem Studierenden, der bereits während acht Semestern Stipendien bezogen hat, dürfen keine weitern Stipendien mehr bewilligt werden. Für Schüler des städtischen Gymnasiums hat diese Bestimmung keine Geltung.

§ 15. Solchen Stipendiaten, die sich nicht über fleißigen Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen ausweisen können, kann die Ausrichtung des Stipendiums verweigert werden. Die Beibringung eines solchen Ausweises ist für alle Stipendiaten (ausgenommen die Schüler des städtischen Gymnasiums) obligatorisch.

§ 16. Der Direktion des Unterrichtswesens steht das Recht zu, erteilte Stipendien jederzeit wieder zu entziehen, falls sie dies aus irgendeinem Grunde als gerechtfertigt erachtet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Für die der Direktion des Unterrichtswesens aus der Verwaltung dieser beiden Fonds erwachsenden Arbeiten und zur Bestreitung allfälliger Druckkosten wird ihr ein jährlicher Betrag von 400 Fr. aus dem Zinsertrage als Verwaltungskosten ausgerichtet, über dessen Verwendung der Direktor des Unterrichtswesens entscheidet.

§ 18. Das gegenwärtige Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern Erlasse, namentlich das Reglement vom 17. Dezember 1877, aufgehoben.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Dekret betreffend die Ausrichtung von außerordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1917. (Vom 30. Oktober 1917.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

nach Kenntnisnahme von einem Berichte und Vorschlage des Regierungsrates vom 23. Oktober 1917;

auf das Gutachten der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

§ 1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, sowie dem Lehr- und Abwartpersonal an den kantonalen Schulanstalten werden über die gemäß Dekret vom 29. November 1916 beschlossenen Kriegsteuerungszulagen hinaus für das Jahr 1917 noch außerordentliche Teuerungszulagen ausgerichtet.

Diese außerordentlichen Zulagen erhalten nur diejenigen Staatsfunktionäre, die ihre Tätigkeit ausschließlich dem Staatsdienste widmen und keinen Nebenberuf ausüben. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 4 dieses Dekretes.

§ 2. Diese außerordentlichen Teuerungszulagen betragen:

a) Für Verheiratete, sowie für Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt 375 Fr.,
außerdem 20 Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren, das im Haushalte lebt oder anderweitig untergebracht ist und unterhalten wird;

b) für Ledige, sowie für Verheiratete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt 225 Fr.;

c) für Ledige, die einen eigenen Haushalt führen oder erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister nachweislich dauernd unterstützen, 300 Fr.

§ 3. Die verheirateten Staatsfunktionäre, die in einer staatlichen Anstalt nur für sich persönlich freie Station haben, erhalten für ihre Angehörigen folgende der in § 2 oben genannten Teuerungszulagen:

a) Für die Ehefrau $^1/_2$;

b) für jedes Kind den vollen Betrag von 20 Fr.

An ledige Funktionäre, die in einer staatlichen Anstalt freie Station haben, die aber einen eigenen Haushalt führen oder erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister nachweislich dauernd unterstützen, wird eine Teuerungszulage von 200 Fr. ausgerichtet.

Diejenigen Staatsfunktionäre, die freie Station genießen, erhalten eine Zulage von 100 Fr.

§ 4. Denjenigen Staatsfunktionären, welche nicht ausschließlich oder nur vorübergehend und aushilfsweise im Dienste des Staates stehen, soll der Regierungsrat unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse angemessene Teuerungszulagen ausrichten.

§ 5. An die Lehrpersonen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen werden nach Maßgabe der in § 2 festgesetzten Beträge über die gemäß Dekret vom 29. November 1916 beschlossenen Kriegsteuerungszulagen hinaus für das Jahr 1917 außerordentliche Teuerungszulagen ausgerichtet.

Diese Zulagen entfallen zu $^3/_4$ auf den Staat und zu $^1/_4$ auf die Gemeinde.

§ 6. Alle ehemaligen Staatsfunktionäre, sowie die ehemaligen Lehrpersonen, die vom Staate einen Ruhegehalt oder eine staatliche Alters- oder Invaliditätsunterstützung beziehen, erhalten folgende außerordentliche Teuerungszulage von ihren festgesetzten Bezügen:

a) Bei einem Bezuge bis und mit 1000 Fr. 20 %;

b) bei einem Bezuge von 1001 Fr. bis und mit 2000 Fr. 15 %;

c) bei einem Bezuge von 2001 und mehr 10 %.

Die Zulage beträgt jedoch im Minimum 200 Fr.

§ 7. Die Bestimmungen des vorstehenden Dekretes finden analoge Anwendung auf die Funktionäre der Luzerner Kantonalbank.

Der Bankrat wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Dekretes auf Rechnung der Bank an ihre Funktionäre außerordentliche Teuerungszulagen auszurichten.

§ 8. Die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen erfolgt sofort nach Inkrafttreten dieses Dekretes.

§ 9. Für die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen wird dem Regierungsrate der nötige Kredit erteilt.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, ist urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

V. Kanton Schwyz.

Sekundarschulen.

Regulativ betreffend Übertritt und Aufnahmsprüfung in die Sekundarschule. (Vom 8. März 1917.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von §§ 35 und 36 der Schulorganisation,

beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst nach zurückgelegtem VII. Jahreskurse gestattet; doch ist der Übertritt bereits aus der VI. Klasse bei Erfüllung folgender Bedingungen möglich:

a) Der Schüler hat die Aufnahmsprüfung mit Erfolg zu bestehen;
b) die Eltern oder Vormünder haben schriftlich die Zusicherung abzugeben, den Schüler zwei Jahre die Sekundarschule besuchen zu lassen.

§ 2. Der Schulrat ist berechtigt, beim Übertritt von Schülern aus der VI. Klasse eine entsprechende Kaution für gewissenhafte Einhaltung der schriftlich eingegangenen Verpflichtung zweijährigen Sekundarschulbesuches zu verlangen.

§ 3. Alle Schüler, welche in die Sekundarschule übertreten wollen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen gemäß § 36 der Schulorganisation.

§ 4. Wer in die Sekundarschule übertreten will, hat sich rechtzeitig beim zuständigen Schulratspräsidenten zur Aufnahmsprüfung anzumelden.